

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 258/96

BESCHLUSS

vom

12. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

G [REDACTED] Gesellschaft für W [REDACTED] mbH S [REDACTED],
vertreten durch die Geschäftsführer Ronald F [REDACTED] und
Reinhard L [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1.,
2.,
3. Rechtsanwalt Dr. Hans B [REDACTED]
O [REDACTED], F [REDACTED],
4. Rechtsanwalt Dr. Jörg T [REDACTED],
O [REDACTED], F [REDACTED],
5. Ingo P [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz der Be-
klagten zu 3) und 4): Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz des Be-
klagten zu 5): Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Teilurteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 2. Februar 1996 wird nicht ange-
nommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e

Die Sache wirft klärungsbedürftige Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel
bleibt im Ergebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht eine Verant-
wortlichkeit der Beklagten zu 3) und 4) für den geltend ge-
machten Schaden verneint. Insbesondere ist es nicht zu bean-
standen, daß das Berufungsgericht eine für den Schaden ur-
sächliche Verletzung von vertraglichen Aufklärungspflichten

der Beklagten zu 3) und 4) ausgeschlossen hat. Nach den Feststellungen auf Bl. 34 des Berufungsurteils, die mit denen auf Bl. 39 des landgerichtlichen Urteils übereinstimmen und zu den Ausführungen auf Bl. 7 des Berufungsurteils nicht in Widerspruch stehen, hat der Beklagte zu 3) den Beklagten zu 5) (und damit die Klägerin) vor Abschluß des Projektbetreuungsvertrages von der diesen Vertrag betreffenden Tätigkeit der Beklagten zu 3) und 4) für die Beklagten zu 1) und 2) unterrichtet. Diese Feststellungen des Berufungsgerichts sind bindend, weil sie nicht im Berichtigungsverfahren nach § 320 ZPO behoben wurden (vgl. BGH, Urt. v. 15. Juni 1989 - VII ZR 14/88, WM 1989, 1609, 1610; v. 29. April 1993 - IX ZR 215/92, WM 1993, 1137, 1138).

Auch gegen die Verneinung einer Haftung des Beklagten zu 5) ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Daß das Berufungsgericht aufgrund der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klägerin zu der umfassenden Vereinbarung unter Nr. 6 des Aufhebungsvertrages vom 29. September 1992 einen wirksamen Verzicht auch auf Schadensersatzforderungen aus (verschwiegener) unerlaubter Handlung angenommen hat, läßt Rechtsfehler nicht erkennen (vgl. BGH, Urt. v. 16. November 1967 - II ZR 235/64, WM 1968, 114, 115; v. 13. März 1975 - II ZR 114/73, WM 1975, 538, 540; v. 19. Januar 1976 - II ZR 119/74, WM 1976, 736, 738).

Der Erlaß eines allein die Beklagten zu 3) bis 5) betreffenden Teilurteils ist zulässig, weil die Gefahr widersprechender Entscheidungen nicht besteht. Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand - auch soweit in bezug auf die Beklag-



ten zu 1) und 2) noch Beweis erhoben wird - ist nicht damit zu rechnen, daß das weitere Verfahren zu Erkenntnissen führt, welche die im Hinblick auf die Beklagten zu 3) bis 5) getroffene Teilentscheidung als unrichtig erscheinen lassen könnten.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter